Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Eidgenössische Volksinitiative
"zum Ausbau von AHV und IV"

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 1) über die politischen Rechte
sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik vom 16. Juli 1991 über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 30. Mai 1991 eingereichten eidgenössischen Volksinitiative "zum Ausbau von AHV und IV" 2),

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste eidgenössische Volksinitiative "zum Ausbau von AHV und IV" (Aenderung und Ergänzung von Art. 34quater Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung und Ergänzung ihrer Uebergangsbestimmungen durch einen Art. 20) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100'000 gültigen Unterschriften aufweist.

2. Von insgesamt 122'061 eingereichten Unterschriften sind 118'264 gültig.

3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Monbijoustrasse 61, 3000 Bern 23.

31. Juli 1991

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Couchepin

---

1) SR 161.1
2) BBl 1990 II 1740

Eidgenössische Volksinitiative
"zum Ausbau von AHV und IV"

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich	15'475	338
Bern	27'544	833
Luzern	3'746	194
Uri	515	33
Schwyz	714	3
Obwalden	7	0
Nidwalden	56	2
Glarus	387	4
Zug	1'730	11
Freiburg	7'039	149
Solothurn	3'459	75
Basel-Stadt	4'867	48
Basel-Landschaft	3'198	209
Schaffhausen	2'629	28
Appenzell Ausserrhoden	925	29
Appenzell Innerrhoden	39	0
St. Gallen	4'212	352
Graubünden	2'029	50
Aargau	6'772	271
Thurgau	2'825	57
Tessin	11'136	272
Waadt	5'403	176
Wallis	2'437	155
Neuenburg	4'350	283
Genf	2'210	60
Jura	4'560	165
Schweiz	118'264	3'797

Eidgenössische Volksinitiative
"zum Ausbau von AHV und IV"

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 34quater Abs. 2 Einleitung und Bst. b und Abs. 3 Bst. b und e (neu)

2 Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung eine für die ganze Bevölkerung obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ein. Diese gewährt Geld- und Sachleistungen. Die Renten sollen den Existenzbedarf angemessen decken und zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit auf der Basis der gewohnten Lebenshaltung beitragen. Der Bund sorgt dafür, dass die Ansprüche geschlechts- und zivilstandsneutral ausgestaltet werden, und sieht Betreuungsgutschriften vor. Die Höchstrente darf das Doppelte der Mindestrente nicht übersteigen. Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen. Altersrenten werden, bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit, ab dem vollendeten 62. Altersjahr gewährt. Das Gesetz legt fest, ab welchem Altersjahr der Anspruch ohne die Bedingung der Erwerbsaufgabe entsteht, und regelt den Teilanspruch auf Renten bei teilweiser Erwerbsaufgabe. Es kann die Altersgrenzen herabsetzen oder einen Vorbezug unter bestimmten Bedingungen vorsehen. Die Durchführung der Versicherung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können Berufsverbände und andere private oder öffentliche Organisationen beigezogen werden. Die Versicherung wird finanziert:

...

b. durch einen Beitrag des Bundes von höchstens der Hälfte der Ausgaben, der vorab aus den Reineinnahmen aus der Tabaksteuer und den Tabakzöllen sowie der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser gemäss Artikel 32bis Absatz 9 zu decken ist. Der Beitrag des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung beträgt mindestens 25 Prozent ihrer Ausgaben, derjenige an die Invalidenversicherung mindestens 50 Prozent;

...

3 Der Bund trifft im Rahmen der beruflichen Vorsorge auf dem Wege der Gesetzgebung folgende Massnahmen, um den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Versicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen:

...

b. Er umschreibt die Mindestanforderungen, denen diese Vorsorgeeinrichtungen genügen müssen, wobei für Arbeitnehmer zumindest die Einkommensteile, die betragsmässig dem 1 2/3-fachen bis zum 4 1/2-fachen der minimalen Altersrente der eidgenössischen Versicherung entsprechen, zu versichern sind. Für die Lösung besonderer Aufgaben können gesamtschweizerische Massnahmen vorgesehen werden.

...

e. Er sorgt für die Garantie der vollen Freizügigkeit in- und ausserhalb des Obligatoriums; zumindest hat die Freizügigkeitsleistung die doppelten und aufgezinsten Beiträge der Arbeitnehmer an die berufliche Altersvorsorge zu umfassen.

II

Die Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Uebergangsbestimmungen Art. 20 (neu) *)

1 Die Renten der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden innert sechs Jahren nach Annahme

---

*) Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Artikel 19 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung. Da Volk und Stände am 23. September 1990 die eidgenössische Volksinitiative "Stopp dem Atomkraftwerkbau (Moratorium)" angenommen haben, wodurch den Uebergangsbestimmungen ein Artikel 19 beigefügt wurde, wird der Uebergangsbestimmung der Volksinitiative "zum Ausbau von AHV und IV" die Artikelnummer 20 gegeben, da die beiden Volksinitiativen einander nicht ausschliessen.

der Aenderung von Artikel 34quater Absatz 2 Einleitung und Buchstabe b und Absatz 3 Buchstaben b und e durch Volk und Stände so erhöht, dass

a. die dannzumaligen Mindestrenten um die Hälfte erhöht werden;

b. sich die Renten zusammensetzen aus einem festen Rentenanteil von 4/5 der Mindestrente und einem veränderlichen Rententeil von 1/3 des Einkommens bis zum Einkommen in der Höhe der doppelten Mindestrente, ab dort um 1/6 des Einkommens;

c. die Höchstrente das 1 2/3-fache der Mindestrente beträgt;

d. die Altersrente von Personen, die einen gemeinsamen Haushalt mit anderen Altersrentenberechtigten führen, 4/5 der Rente von Personen mit eigenem Haushalt beträgt;

e. Betreuungsgutschriften so angesetzt werden, dass sie mindestens dem Einkommen in der Höhe des Zweifachen der minimalen Altersrente entsprechen.

2
Der Gesetzgeber sorgt für die entsprechende Entlastung der Versicherten im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Die dannzumal erworbenen Rechte aller Rentenberechtigten und Versicherten gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge bleiben gewahrt. Der Gesetzgeber regelt die Verwendung freiwerdender Deckungskapitalien als individuelle Versicherten-Beitragsreserven oder zur Selbstvorsorge und stellt sicher, dass dabei die Anwartschaften im Zeitpunkt der Annahme des ergänzten Artikels 34quater zugrundegelegt werden.

3
Hat die Bundesversammlung nicht innert fünf Jahren nach Annahme des ergänzten Artikels 34quater die entsprechende Gesetzgebung erlassen, erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen.

4813